

Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Lieferung von Flockungshilfsmitteln	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Landschaftsbauarbeiten, Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen, Erlangen	1
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Luitpoldstraße 74	1
Versammlung des Wasserverbandes Thalmühle (Rechts der Regnitz) Erlangen	2
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 24.11.2016 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 09.02.2017 und Nr. 6 vom 21.03.2019)	2
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Werkausschussbeirat des Erlanger Jobcenters	2
Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	3
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat	3
Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.02.2018 i.d.F. vom 27.10.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018 und Nr. 23 vom 17.11.2022)	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 16.02.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 02.03.2023)	6
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen	6
Jahresabschluss und Lagebericht 2023 – Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen	6
Hinweise über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel	8
Rathaus geschlossen vom 24. Dezember bis 1. Januar	9
Sitzungskalender	9

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Lieferung von Flockungshilfsmitteln

Maßnahme: Lieferleistungen

Ausführungszeitraum: 01.03.2025 bis 28.02.2026

Vergabenummer: 24_UVgO_069

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/519199>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Landschaftsbauarbeiten, Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen, Erlangen

Maßnahme: Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen,
Ausbaustufe 3 und 4, Landschaftsbau

Ausführungszeitraum: 24.02.2025 bis 23.05.2025

Vergabenummer: 5010_BHS

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/518764>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Luitpoldstraße 74

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung: aus vorher genehmigten Wohnungen sollen nun im EG, 1. + 2.OG insgesamt 12 Hotelzimmer und 1 Büro werden. auf dem Grundstück Luitpoldstraße 74, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1855/5“ wurde mit Bescheid vom 03.12.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-931-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Versammlung des Wasserverbandes Thalmühle (Rechts der Regnitz) Erlangen

Die Mitglieder des Wasserverbandes Thalmühle Erlangen werden hiermit zur Jahresversammlung 2024 eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag, den 30. Dezember, um 19:30 Uhr in dem Unterrichtsraum der Freiwilligen Feuerwehr Frauenaarach, Gaisbühlstr. 4 in 91056 Erlangen-Frauenaarach, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers/Kassiers
3. Instandhaltung der Bewässerungsanlage
4. Sonstiges

Die Versammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und ist nicht öffentlich.

Gez. Günther May

Vorstand

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 24.11.2016 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 09.02.2017 und Nr. 6 vom 21.03.2019)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. v. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird aufgehoben.
3. In § 2 Abs. 2 werden die bisherigen Nrn. 6 – 17 die Nrn. 5 – 16.
4. In Anlage 2 wird unter Buchstabe A und Buchstabe B jeweils die Vorgabe „maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast“ aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungsverordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Werkausschussbeirat des Erlanger Jobcenters

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für den Werkausschussbeirat des Erlanger Jobcenters vom 16.02.2023 i.d.F. vom 28.09.2023 (Die amtlichen Seiten Nr.5 vom 02.03.2023 und Nr. 18 vom 05.09.2024), wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Aufhebungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bek. vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

Die Betriebsatzung der Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022) wird wie folgt geändert

1. In § 3 wird das Wort „Werkausschussbeirat“ durch das Wort „Sozial- und EJC-Beirat“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „eine“ durch das Wort „die“ und das Wort „Werkausschussbeirates“ durch das Wort „Sozial- und EJC-Beirates“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat vom 23.10.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Satz 1, § 3 Abs. 4, § 5, § 6 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sozialbeirat“ ersetzt durch das Wort „Sozial- und EJC-Beirat“, und in § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Sozialbeirates“ ersetzt durch das Wort „Sozial- und EJC-Beirats“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Der Sozial- und EJC-Beirat berät den Werkausschuss Erlanger Jobcenter in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach Ziffer 6 werden folgende weitere Ziffern angefügt:
„7. ein Mitglied aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
8. ein Mitglied aus dem Bereich der Agentur für Arbeit
9. ein Mitglied als Vertreter des Ratschlags für soziale Gerechtigkeit

10. die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen“

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.02.2018 i.d.F. vom 27.10.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018 und Nr. 23 vom 17.11.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Art. 1

Die bisherige Anlage zur Satzung wird durch folgende Anlage zur Satzung ersetzt:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/ von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 5,40 €

1.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl.	5,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	7,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	7,10 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,60 €
Drehleiter Automatik mit Korb (DLAK)	4,50 €
Vorausrüstwagen (VRW)	6,20 €
Rüstwagen (RW)	6,50 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	7,40 €
Kleinalarmfahrzeug	1,60 €
Wechselladerfahrzeug	4,80 €

Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschafts-transportwagen (MZF, MTW), PKW	0,80 €
Ölspurbeseitigungsfahrzeug	11,40 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Das Reinigungsmittel sowie die Entsorgungskosten bei Einsatz des Ölspurbeseitigungsfahrzeuges werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/ auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für: Fahrzeuge und Abrollbehälter, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt

2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl.	121,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 oder vgl.	113,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	102,60 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	177,00 €
Drehleiter Automatik mit Korb (DLAK)	151,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	67,20 €
Rüstwagen (RW)	163,70 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	103,50 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	26,70 €
Wechseladerfahrzeug	178,10 €
Kran	164,00 €

Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschafts-transportwagen (MZF, MTW), PKW	47,60 €
Ölspurbeseitigungsfahrzeug	382,50 €

2.2 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	47,10 €
Geräteanhänger	47,90 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	31,20 €
Ölschaden-Mopmatic	71,80 €
Ölsperre	49,70 €
Anhänger mit Arbeitsboot	35,10 €

2.3 Abrollbehälter

Pritsche	46,40 €
Besprechung	244,80 €
Logistik	106,20 €
Atemschutz/Strahlenschutz	202,10 €
Sonderlöschmittel	234,10 €
Gefahrgut	239,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

3.1 Ausrüstung pro Tag

Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag: Atemschutz-ausrüstung, Nutzung	75,50 €
---	---------

3.2 Geräte pro Tag

Tragkraftspritze, Lenzpumpe	145,70 €
Hochwasserschutzpumpe (z.B.: Chiemsee Pumpe)	62,20 €
Beleuchtungssatz „Powermoon“	44,20 €
Wassergutsauger	38,50 €
Tauchpumpe	36,80 €
Fluggerät Multikopter pro Stunde	119,40 €

3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück	7,00 €
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €
Strahlrohr	4,00 €
Übergangsstück	4,00 €
Überfass	10,00 €
Verkauf Sandsack pro Stück (im Einsatz)	2,20 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a) Beamtinnen und Beamte der 2. Qualifikationsebene A 7 bis A 9	62,70 €
b) Beamtinnen und Beamte der 3. Qualifikationsebene A 10 bis A 13	80,70 €
c) Beamtinnen und Beamte der 4. Qualifikationsebene A 14	104,40 €

4.2 Ehrenamtliches Personal/ Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

Das Absagen von Veranstaltungen hat mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Absage wird die Brandsicherheitswache generell verrechnet.

4.4 Taucher*innen

Beim Einsatz von Taucher*innen werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherr*innen, Architekt*innen und Projektant*innen werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet: Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes 80,70 €

Die zusätzlichen Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten der Fahrzeuge ergeben sich aus den Nummern 1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet:

Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00 €

5.1 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 304,90 €

5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a) Druckgeräte (Atemluftflaschen)

Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät 14,60 €
Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung, je Anlieferung 17,60 €

b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 16,70 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen mit Grundüberholung (6-jährige) 31,20 €

c) Atemschutzmasken

Reinigen, desinfizieren, prüfen 22,00 €

d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, desinfizieren, prüfen 38,70 €
Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige) 64,90 €

e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)

CSA reinigen, desinfizieren und prüfen 203,70 €

5.3 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöscherwerkstatt

a) Reinigen und Prüfen eines:

A, B, C und D- Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch 16,00 €

b) Reparaturen:

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material) 11,00 €
Vulkanisierung Schläuche; je Fleck (inkl. Material) 26,00 €

c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)

Streckenkosten der Fahrzeuge nach Aufwand.
Austausch pro Feuerlöscher 9,00 €
Prüfen, instand setzen und befüllen pro Feuerlöscher 18,00 €

5.4 Überprüfen von Absturzsicherungen

Absturzsicherung je Gerätesatz 243,90 €

5.5 Überprüfen von Flaschenzügen

Sachkundeprüfung Flaschenzug 243,90 €

6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen (Ausrückestundenkosten und Personalkosten) verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min	
Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLAK)	373,10 €
Löschzug bei Objekten mit besonderer Personengefährdung (KdoW, ELW, 2 (H)LF, 1 DLAK)	406,40 €
Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLAK)	244,90 €
Die Streckenkosten zur Brandmeldeanlage ergeben sich aus Nummer 1 dieser Anlage.	
Türöffnung (ohne Zylinder)	128,80 €
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	176,80 €
Einfangen von Bienen	kostenfrei
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	15,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmer*in	20,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	30,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmer*in	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmer*in	65,00 €
Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggebenden ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.	
Servicepauschale Brandmeldeanlage	
Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. VdS 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).	
Je Anschluss, jährlich	130,00 €
Atemschutzübungsanlage (ASÜ)	
Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang)	
je angefangene Stunde	196,00 €
Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde	7,20 €
Unterrichtsraum (pro Stunde)	22,50 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 16.02.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 02.03.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,92 €“ durch den Betrag „2,34 €“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 5 wird der Betrag „0,77 €“ durch den Betrag „0,70 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. d. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) erlassene Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 27.10.2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „17,50 Euro“ durch die Angabe „24,00 Euro“ und die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „7,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „8,00 Euro“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „25,50 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt: „Wird die Nutzungsgebühr im Sinne dieser Vorschrift durch die Stadtbibliothek durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr von

5,00 Euro erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie DVDs und Blu-rays“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „alle anderen“ ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei DVDs und Blu-rays mit dem 20.“ und das Wort „anderen“ ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2023 – Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2023 mit Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2024 erfolgt ist.

1. Der Jahresabschluss des EBE für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde gem. § 25 EBV festgestellt und die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.
2. Der von der Fa. Rödl & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2023 schließt mit einer Bilanzsumme von 228.818.328,42 EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 1.996.180,40 EUR aus.

Es wurde beschlossen, den bilanziellen Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Fa. Rödl & Partner GmbH hat am 05. Juni 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten

Jahresabschluss des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, zum

31. Dezember 2023 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) sowie der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die

Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 24 EBV) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Nr. 1 GO

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß Kommunalwirtschaftlicher Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 5. Juni 2024

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 12.12.2024 bis 20.12.2024 beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen, Werner-von-Siemens-Str. 61, Zi. 416 – 4. Stock, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten der Stadt Erlangen, zur Einsichtnahme auf.

Hinweise über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel wird Silvester gefeiert. Aus diesem Anlass werden auch in Erlangen wieder Raketen und Böller gezündet. Aus diesem Grund weist die Stadt Erlangen auf einige rechtliche Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin: Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist nur am 31. Dezember und 1. Januar gestattet. Sie dürfen nur von volljährigen Personen abgebrannt werden. **Verboten ist jedoch das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern.**

Für die Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 30. Dezember ist das Abbrennen der o. g. Feuerwerkskörper nicht erlaubt. Es ist somit nicht zulässig, ab dem 2. Januar beispielsweise übrig gebliebene Raketen oder Böller abzubrennen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend mit Geldbuße belegt werden.

Unabhängig von diesem rechtlichen Rahmen fühlen sich zahlreiche Mitbürger*innen durch das Abbrennen der Feuerwerkskörper belästigt und weisen auch auf die Beunruhigung von wildlebenden Tieren und Haustieren hin. Auch die Belastung der Innenstädte mit Feinstaub stellt eine zunehmend kontrovers diskutierte Thematik dar.

Die Stadt Erlangen bittet daher alle Bürger*innen um gegenseitige Rücksichtnahme und um Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

12. Dezember 2024	Stadtrat Ratssaal, Rathaus
19. Dezember 2024	Baukunstbeirat Konferenzraum Schuhstraße 40

Rathaus geschlossen vom 24. Dezember bis 1. Januar

Kontakt für dringende Angelegenheiten

Sterbefälle (Michael-Vogel-Straße 4) am 27. und 30. Dezember von 8:00 bis 12:00 Uhr: Beurkundung von Sterbefällen, Telefon: 09131 86-2022, E-Mail sterbefall@stadt.erlangen.de; Bestattungswesen (Grabvergabe) mit Erdbestattungen, Telefon: 09131 86-2206, E-Mail friedhof@stadt.erlangen.de),

Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelüberwachung am 27. und 30. Dezember von 9:00 bis 12:00 Uhr Telefon 09131 86-1725, E-Mail veterinaeramt@stadt.erlangen.de

Integrierte Beratungsstelle (Jugend- und Familienberatung, Drogen- und Suchtberatung, Schwangerschaftsfragen) am 27. Dezember von 8:00 bis 12:00 Uhr; 30. Dezember von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, Telefon: 09131 86-2295, E-Mail familienberatung@stadt.erlangen.de;

Allgemeiner und Besonderer Sozialdienst (Beratung und Unterstützung von Eltern bei erzieherischen Problemen und familiären Krisen) am 27. Dezember von 8:00 bis 12:00 Uhr; 30. Dezember von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr; Telefon: 09131 86-2516, E-Mail sozialdienst.stadtjugendamt@stadt.erlangen.de).

Abends, an Wochenenden und Feiertagen: Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, Telefon: 0911 23 13 333

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Redaktionsschluss für Ausgabe 1/2025
Donnerstag, 19. Dezember 2024, 11:00 Uhr